

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 4. März 1982

Nummer 9

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 145 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Baumberg - S. 77
- 146 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Sterkrade - S. 77
- 147 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hartmut Eicker). S. 78
- 148 Erlöschen einer Buchmacher-Konzession und von zwei Buchmachergehilfen-Konzessionen in Duisburg. S. 78

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 149 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. Februar 1982. S. 78

- 150 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche. S. 79
- 151 Viehseuchenverordnung zur Durchführung von Flächenschutzimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche. S. 79
- 152 Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder vom 2. 3. 1979. S. 79
- 153 Sitzung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 80
- 154 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 80
- 155 Zweckverband Erholungsgebiet Wupper-Talsperre. S. 80
- 156 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Nr. 23). (Stadtverwaltung in Geldern). S. 81
- 157 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 11588613, 16058323, 42015628, 11181567). S. 81
- 158 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 18535757, Nr. 11549490 und Nr. 11771938). S. 81
- 159 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 19499672, Nr. 10370468, Nr. 10304772, Nr. 14408249 und Nr. 17113887). S. 81

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher der Ausgabe B
des Regierungsamtsblattes Düsseldorf**

Die Richtlinien für das Regierungsamtsblatt wurden vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen geändert. Die Neufassung sieht u. a. die Herausgabe der einseitig bedruckten Ausgabe B nicht mehr vor. Die Bezieher der Ausgabe B werden gebeten, dem Regierungspräsidenten Düsseldorf bis zum 31. 5. 1982 schriftlich mitzuteilen, wenn als Ersatz die Ausgabe A geliefert werden soll.

Sollte keine diesbezügliche Nachricht eingehen, wird die Belieferung ab dem 30. 6. 1982 ersatzlos eingestellt.

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 145 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur
Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Baumberg -

Der Regierungspräsident
27.11.100/71

Düsseldorf, den 23. Februar 1982

Das Rheinisch Westf. Elektrizitätswerk AG, Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der 380-kV-Hochspannungsfreileitung St. Peter Pkt.

Berghausen in der Gemarkung Baumberg, Flur 2, Flurstück Nr. 111, 112 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 20. April 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 102, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mit nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 77

- 146 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur
Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Sterkrade -

Der Regierungspräsident
27.11-93/80

Düsseldorf, den 24. Februar 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Fernstraßen-Neubauamt Wesel - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der A 3 in der Gemarkung Sterkrade, Flur 11, Flst.-Nr. 47 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, 19. April 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, Zimmer 370, III. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 77

147 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Hartmut Eicker)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 18. Februar 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hartmut Eicker, Bahnhofstr. 13, 5603 Wülfrath mit Verfügung vom 14. 1. 1980 (Abl. Reg. Düsseldorf, S. 20/1980) erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Holzkothen ist erloschen.

An die
Oberstadtdirektoren und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 78

148 **Erlöschen einer
Buchmacher-Konzession und von
zwei Buchmachergehilfen-Konzessionen
in Duisburg**

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 24. Februar 1982

Herr Wolfgang Riedel, geboren am 31. 1. 1926 in Lauter, wohnhaft in 4100 Duisburg 17, Johannesstr. 11 hat am 24. 2. 1982 erklärt, daß er die Wettannahmestelle in 4100 Duisburg 1, Schwanenstr. 32 aufgibt.

Die Zulassung als Buchmacher für die Stadt Duisburg erlischt daher mit Ablauf des 24. 2. 1982.

Die Zulassungsurkunde B 48 wurde eingezogen.

Die Tätigkeit der bei dem o. a. Buchmacher tätigen Gehilfen Frau Ruth Riedel und Herr Ulrich Riedel wurde ebenfalls zum 24. 2. 1982 aufgegeben.

Die Zulassungsurkunden G 90 und G 99 wurden eingezogen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 78

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

149 **Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche
vom 4. Februar 1982**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 16. Februar 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 18 u. 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I S. 386), der §§ 1, 4-6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG - NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 7. 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen - GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290) in Verbindung mit der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 1979 (GV. NW. S. 872) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird für das Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Besitzer von über vier Monate alten Rindern sind verpflichtet, diese Tiere in der Zeit vom 15. 2. 1982 bis 31. 3. 1982 gegen Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen. Die Impfungen werden vom Amtstierarzt durchgeführt.

§ 2

Der Besitzer oder sein Vertreter ist nach § 2 der o. a. Verordnung verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind die Rinder anzubinden.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 1. April 1982 außer Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 16. Februar 1982

Stadt Mülheim a. d. Ruhr
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
Hager

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 78

**150 Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 16. Februar 1982

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386), § 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VAVG - NW) vom 24. 11. 1964 (GV. NW. S. 359) zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 10. 1979 (GV. NW. S. 655), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGVG. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290) in Verbindung mit der 3. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Verordnung vom 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885) und § 1 in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Viehseuchenrechts vom 13. 11. 1979 (GVBl. NW. 872) wird für das Gebiet der Stadt Remscheid folgendes verordnet:

§ 1

Die diesjährige Flächenschutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche aller über 4 Monate alten Rinder wird vom 1. 3. bis 30. 4. 1982 durchgeführt.

§ 2

Alle Tierbesitzer oder deren Vertreter sind verpflichtet, für eine restlose Erfassung der Rinder zu sorgen und die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

Die Impfungen erfolgen durch die beamteten Tierärzte der Stadt Remscheid.

§ 4

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung werden nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Remscheid, den 28. Januar 1982

Stadt Remscheid
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Krug
Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 79

**151 Viehseuchenverordnung
zur Durchführung von Flächenschutzimpfungen
gegen die Maul- und Klauenseuche**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 24. Februar 1982

Aufgrund des § 2 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386), gem. § 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23. 7. 1981 (BGBl. I S. 671) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290) und der 3. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 1971 in der Fas-

sung vom 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885) wird zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

§ 1

Besitzer von über 4 Monate alten Rindern sind verpflichtet, ihre Tiere jährlich in der Zeit vom 15. 2. bis 30. 4. gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen. Die Impfung wird vom Amtstierarzt und von hierzu beauftragten Tierärzten durchgeführt.

§ 2

Geimpft werden die Rinder mit einer trivalenten Vakzine (Typ 0, A + C).

§ 3

Der Tierbesitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, die Impfung durchführen zu lassen und die erforderliche Hilfe zu leisten. Soweit es notwendig ist, sind Rinder anzubinden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein Tier nicht impfen läßt oder
2. entgegen § 3 nicht die erforderliche Hilfe leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, den 10. Februar 1982

Stadt Oberhausen
Der Oberstadtdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Dellenbusch

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 79

**152 Viehseuchenverordnung
zur Änderung der Viehseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Leukose der Rinder
vom 2. 3. 1979**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386) i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. 11. 1964 (GV. NW. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 23. 7. 1981 und § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 7. 1978 (GV. NW. 1978 S. 290) sowie § 7 der Verordnung zum Schutze gegen die Leukose der Rinder (Leukose-Verordnung-Rinder) vom 2. 4. 1980 (BGBl. I S. 417) wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder vom 2. 3. 1979 erhält folgenden Wortlaut:

Der Besitzer eines leukoseverdächtigen Rinderbestandes im Sinne der Leukose-Verordnung-Rinder

ist verpflichtet, alle über 2 Jahre alten Rinder seines Bestandes in jährlichen Abständen durch serologische Untersuchungen auf Leukose untersuchen zu lassen.

Im Sinne der Leukose-Verordnung-Rinder ist ein Rinderbestand leukoseunverdächtig, wenn

1. a) in den letzten zwölf Monaten zwei serologische Untersuchungen aller über ein Jahr alten Rinder auf Leukose im Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben haben und
- b) in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekannt geworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in dem Bestand die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt,
2. der Bestand nur aus Rindern besteht, die innerhalb der letzten sechs Monate aus leukoseunverdächtigen Beständen verbracht worden sind.

§ 2

Diese Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder vom 2. 3. 1979 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, den 8. Februar 1982

Stadt Oberhausen
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dellenbusch

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 79

153 Sitzung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 8. März 1982 um 17.00 Uhr im Gebäude des Kommunalen Rechenzentrum in Moers statt.

TAGESORDNUNG A. Nichtöffentliche Sitzung

Punkt 1:
Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsmäßigen Einladung

Punkt 2:
Anregungen zur Tagesordnung

Punkt 3:
Bericht über die Ausführung der Beschlüsse bzw. über die Behandlung von Anregungen der letzten Sitzung

Punkt 4:
Personalangelegenheiten

B. Öffentliche Sitzung

Punkt 5:
Anregungen zur Tagesordnung

Punkt 6:

Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung vom 27. 11. 1981 in Mayschoß

Punkt 7:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Erweiterung des Hauptspeichers für den Rechner IBM 3033 von 8 auf 12 MB und über den Erwerb von Features 6850 und 3868; Hardwareplanung

Punkt 8:

Jahresbericht 1981

Moers, den 19. Februar 1982

Kommunales
Rechenzentrum
Niederrhein
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Viehöver

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 80

154 Kommunalverband Ruhrgebiet

Die 6. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet tritt zu ihrer 12. Sitzung am Mittwoch, dem 10. März 1982 – 10.30 Uhr – im Ballsaal des Kurhauses Hamm, Ostenallee 87, Bad Hamm, zusammen.

Tagesordnung:

1. Ersatzwahl
2. Änderung der Hauptsatzung
3. Wahl des Ersten Beigeordneten
4. Wahl eines weiteren Beigeordneten
5. Beschäftigungslage im Ruhrgebiet
– Vortrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Josef Stingl, mit anschließender Aussprache –
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes 1982
7. Änderung der Wertgrenzen für die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung
8. Mitteilungen.

Essen, den 18. Februar 1982

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Katzor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 80

155 Zweckverband Erholungsgebiet Wupper-Talsperre

Am 10. März 1982, 15.00 Uhr, findet die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre im Bürgerhaus, Radevormwald, Schloßmacherstr. 3–5, statt.

Die entsprechende Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 7 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht worden.

Dr. Fuchs
Verbandsvorsteher
Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 80

**156 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels (Nr. 23)**
(Stadtverwaltung in Geldern)

Bei der Stadtverwaltung in Geldern ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel entwendet worden.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffinden des Dienstsiegel führen könnten, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an die Stadtverwaltung, Abteilung 101, Geldern, Postfach 108, Ruf Geldern 1991, Nebenstelle 42, erbeten.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel

Durchmesser: 23 mm

Mitte: Stadtwappen

Umschrift: Stadt Geldern und Nr. 23

Geldern, den 18. Februar 1982

Der Stadtdirektor
Becker
Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 81

157 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 11588613, 16058323, 42015628, 11181567)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 11588613, 16058323, 42015628, 11181567 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 17. Mai 1982 bei der Stadtsparkasse

Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 16. Februar 1982

Stadtsparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 81

**158 Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 18535757, Nr. 11549490 und Nr. 11771938)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 18535757, Nr. 11549490 und Nr. 11771938 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 22. 5. 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigensfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Bücher.

Solingen, den 22. Februar 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 81

**159 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 19499672, Nr. 10370468, Nr. 10304772, Nr. 14408249 und Nr. 17113887)

Die Sparkassenbücher Nr. 19499672, Nr. 10370468, Nr. 10304772, Nr. 14408249 und Nr. 17113887 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 23. Februar 1982

Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 81

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.